

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing - 3. APR. 1975
Zi. 138 Kom.-Aussch.

ENTWURF
EINES GESETZES ÜBER DIE BEZÜGE DER MITGLIEDER
DES GEMEINDERATES UND DER ORTSVORSTEHER

Niederösterreich 1975

A n t r a g

der Abgeordneten Reiter, Binder, Amon, Bernkopf, Anzenberger, Bieder, Auer, Birner, Baueregger, Blabolil, Dr. Bernau, Dr. Brezovszky, Blochberger, Fürst, Buchinger, Graf, Buchleitner, Gruber, Diettrich, Jirkovsky, Fidesser, Kaiser, Gindl, Kosler, Ing. Kellner, Lechner, Kienberger, Leichtfried, Kirchmair, Dr. Litschauer, Kurzbauer, Pospischil, Mantler, Peigl, Dipl. Ing. Molzer, Schneider, Platzer, Stangl, Prokop, Sulzer, Rabl, Thomschitz, Reischer, Tribaumer, Dipl. Ing. Robl, Wedl, Rohrböck, Wiesmayr, Romeder, Zauner, Rozum, Ing. Schober, Steinböck, Prof. Wallner, Wittig und Zimmer

betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher.

Die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates sind im § 29 NÖ Gemeindeordnung 1973 geregelt.

Den Gemeinderäten gebührt eine Vergütung für die mit der Ausübung ihres Mandates verbundenen baren Auslagen, sowie der Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes. Die Gemeinden haben vielfach, weil der Nachweis über die baren Auslagen mit einer Verwaltungsmehrarbeit verbunden war und der Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes kaum beziffert werden konnte, den Mitgliedern des Gemeinderates eine pauschale Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes gewährt.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, seiner Stellvertreter und der mit besonderen Aufgaben betrauten Gemeinderäte, hat die Landesregierung gemäß § 29 Abs.4 NÖ Gemeindeordnung 1973 hinsichtlich der Höchstsätze durch Verordnung, LGB1.1000/1, bestimmt.

Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für gewählte Funktionäre ist keine Besoldung, sondern stellt bloß eine Abgeltung für den mit der Amts- oder Mandatsausübung verbundenen Aufwand dar.

Im Gesetzentwurf wird die von den Gemeinden, wie erwähnt, geübte Praxis der Gewährung von Sitzungsgeldern geregelt. Desweiteren enthält der Entwurf präzisere Bestimmungen betreffend die Entschädigung der Mitglieder

des Gemeindevorstandes und der Ortsvorsteher. Neu ist auch, daß die Mitglieder der Gemeinderatsausschüsse, deren Tätigkeit mit einem höheren Aufwand als jenem der anderen Gemeinderatsmitglieder verbunden ist, in die Entschädigung miteinbezogen werden können.

Mehrere Bundesländer, so insbesondere Vorarlberg, Tirol und Kärnten, haben Gesetze über die Pensionen der Bürgermeister oder über Bezüge und Pensionen der Organe von Gebietskörperschaften oder über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates erlassen, in welchen, wie schon aus den Titeln hervorgeht, für die Bürgermeister Pensionen oder laufende Zuwendungen nach Ausscheiden aus dem Amt vorgesehen sind.

Die Ursachen für diese Rechtsentwicklung liegen darin, daß sich die Aufgabenstellung der Gemeinden, vor allem in den letzten zwei Jahrzehnten, maßgeblich verändert hat. Die Gemeinden sind aus ihrer Rolle, vorwiegend staatliche Ordnungsgewalt zu sein, herausgerückt und haben sich entsprechend den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten zu Leistungs- und Freizeitgemeinden entwickelt. Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 garantiert den Gemeinden einen umfassenden eigenen Wirkungsbereich. Die General-

klausel des Art.118 Abs.2 B-VG macht die Gemeinden durch die Formulierung "Der eigene Wirkungsbereich umfaßt alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden" in allen, das Dasein garantierenden Bereichen, zuständig, Es wird daher auch vielfach nicht zu Unrecht von der Verpflichtung der Gemeinden, Daseinsvorsorge zu treffen, gesprochen, wobei diese natürlich auch in der zitierten Generalklausel ihre Grenzen findet.

Die rasante Entwicklung auf Bundes- und auf Landesebene in allen Bereichen, hat auch eine vermehrte gesetzgeberische Tätigkeit entwickelt und letztlich die Verwaltung in den Gemeinden schwer belastet. Viele neue Angelegenheiten, die vom Bund und vom Land herrühren, sind im übertragenen Wirkungsbereich von den Gemeinden zu vollziehen. Diese Fakten bewirken, daß in erster Linie der Bürgermeister, aber auch alle anderen Amts- und Mandatsträger, sich voll und ganz der örtlichen Gemeinschaft zur Verfügung stellen müssen.

Der Bürgermeister ist der höchste Amtsträger und trägt vor allem für das Geschehen in der Gemeinde die Ver-

antwortung. Sein Einsatz für das öffentliche Wohl ist besonders groß und daher mit physischen und vielfach auch mit wirtschaftlichen Belastungen verbunden. Es ist daher gerechtfertigt, dem Bürgermeister im Falle des Ausscheidens aus dem Amt eine einmalige Entschädigung oder wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, eine laufende Zuwendung zu gewähren. Dem sozialen Denken entspricht es, daß im Falle des Ausscheidens des Bürgermeisters durch Tod, auch die Hinterbliebenen mit einer einmaligen Zuwendung bedacht werden. Die steuerrechtliche Beurteilung der Bezüge richtet sich nach den diesbezüglichen bundesgesetzlichen Vorschriften und insbesondere nach dem Einkommensteuergesetz.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung der durch den Gesetzentwurf zu regelnden Materie ergibt sich aus Art.115 Abs.2 in Verbindung mit Art.15 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Vom Geltungsbereich des Gesetzes sind die Städte mit eigenem Statut ausgenommen. Ähnliche Regelungen wie

sie für die Mitglieder der Gemeinderäte und für die Ortsvorsteher in diesem Entwurf getroffen werden, enthalten die für die Statutarstädte geltenden Stadtrechte.

Zu § 2:

Die verschiedenen Entschädigungen und Zuwendungen die der Gesetzentwurf vorsieht, werden unter dem Begriff "Bezüge", ein in gehaltsrechtlichen Vorschriften vielfach verwendeter Begriff, zusammengefaßt. Auch in den vergleichbaren Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes wird dieser Begriff verwendet.

Im Abs.2 wird eine gesetzliche Fiktion aufgestellt.

Wie schon im allgemeinen Teil des Motivenberichtes darauf hingewiesen wurde, haben die Gemeinden die Barauslagen und den Verdienstentgang pauschaliter ersetzt. Eine Vorgangsweise, die hinsichtlich der Höhe im Einzelfall jeden Zweifel ausschließt und in der Liquidation verwaltungswirtschaftlich ist.

Zu § 3:

Das Verzichtsverbot ist auch in den vergleichbaren bundes- und landesrechtlichen Vorschriften enthalten.

Der rechtspolitische Inhalt liegt zweifelsohne darin, daß durch die Möglichkeit des Verzichtes durch den einzelnen Funktionär, weil er vom Finanziellen her gesehen, den Aufwand für die Ausübung des Amtes oder Mandates selbst zu tragen vermag, andere die dazu nicht imstande sind, von der Ausübung öffentlicher Funktionen mittelbar ausgeschlossen werden könnten.

Zu den §§ 4 bis 6:

Die Entschädigung des Bürgermeisters ist auch für die der Vizebürgermeister, der Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Ortsvorstehers maßgebend.

Die Gemeindegrößen nach Einwohnerzahlen sind so gewählt, daß Abstufungen in der Höhe der Entschädigung in Anbetracht der verschiedenen Belastungen der Amtsträger gerechtfertigt erscheinen. Bemessungsgrundlage ist der Gehalt eines Gemeindebeamten der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VII des Schemas II (S 13.144,--) der NÖ Gemeindebeamtenegehaltsordnung 1969. Eine Unterscheidung zwischen Gemeinden mit und ohne Bedienstete erscheint nach Abschluß der Kommunalstrukturverbesserung nicht mehr sinnvoll, da es kaum noch eine Gemeinde ohne

Bediensteten geben wird. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens bestimmt der Gemeinderat die Höhe der Entschädigung. Die Mindest- und Höchstentschädigung beträgt demnach in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis	500	10-20 v.H. = S	1.314.- bis	2.628.-
von	501 - 1.000	15-25 v.H. = S	1.972.- bis	3.286.-
von	1.001 - 2.500	25-35 v.H. = S	3.286.- bis	4.600.-
von	2.501 - 5.000	35-50 v.H. = S	4.600.- bis	6.572.-
von	5.001 - 10.000	50-65 v.H. = S	6.572.- bis	8.541.-
von	10.001 - 20.000	65-80 v.H. = S	8.541.- bis	10.515.-
über	20.000	80-95 v.H. = S	10.515.- bis	12.487.-

Im Interesse der Gleichheit ist schon im Gesetzentwurf die Höhe der Entschädigung weitgehend bestimmt. Durch die Bindung der Entschädigung an den Gehalt eines Gemeindebediensteten wird erreicht, daß in Hinkunft Korrekturen hinsichtlich der Höhe der Entschädigungen vermieden werden.

Abs.2 enthält die Kriterien, die der Gemeinderat bei seiner Entscheidung über die Höhe der Entschädigung zu berücksichtigen hat; in gleicher Weise hat er auch bei Festsetzung der Entschädigung der Vizebürgermeister vorzugehen.

Liegen die Tatbestandsmerkmale des § 4 Abs.3 vor, so kann schon wie bisher, die Entschädigung bis zum Zwei-

fachen erhöht werden. Die Erhöhung hat durch Beschluß des Gemeinderates zu erfolgen und bewirkt, daß auch damit die Entschädigungen aller jener Amtsträger, deren Entschädigung in einem Prozentausmaß an die des Bürgermeisters gebunden ist, ebenfalls entsprechend erhöht werden.

Bei Bestimmung des Ausmaßes der Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ortsvorsteher ist auf die Art und den Umfang der übertragenen Aufgaben Bedacht zu nehmen, bei den Ortsvorstehern überdies auf die Einwohnerzahl der Ortsteile, für welche sie bestellt wurden. Die Einwohnerzahl von Ortsteilen ist, soweit es sich nicht um Katastralgemeinden handelt, wohl nicht aus dem amtlichen Volkszählungsergebnis zu entnehmen, jedoch haben die Gemeinden für ihre Zwecke diesbezügliche Unterlagen.

Zu § 7:

Durch diese Bestimmung wird für die Mitglieder des Gemeinderates, sofern sie keinen Anspruch gemäß den §§ 4 bis 6 haben, der Aufwand für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung pauschaliert. Die Bemessungsgrundlage wurde einheitlich für alle Mitglieder des Gemeinderates gewählt, weil der Umfang ihrer Aufgaben,

gleichgültig ob es sich um eine bevölkerungsreichere oder bevölkerungsärmere Gemeinde handelt, dem Grunde nach gleich ist. Die Mindestanzahl der Sitzungen des Gemeinderates ist im § 44 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung 1973 geregelt.

Die Tätigkeit als Mitglied eines Gemeinderatsausschusses ist mit einem vermehrten Aufwand verbunden, daher wird dem Gemeinderat die Möglichkeit eröffnet, für diesen Personenkreis ebenfalls eine Entschädigung vorzusehen.

Zu den §§ 8 und 9:

Unter dem rechtsbegründenden Geschehen im Sinne der NÖ Gemeindeordnung 1973 sind die Angelobung des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter, der Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Bestellung zum Ortsvorsteher zu verstehen. Bei den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und beim Ortsvorsteher richtet sich die Höhe der Entschädigung nach Maßgabe der übertragenen Aufgaben.

Die Sitzung beginnt gemäß § 8 Abs.3 mit der Eröffnung im Sinne des § 49 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung 1973.

Im Gegensatz zu den Vizebürgermeistern, den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und dem Ortsvorsteher ruht im Falle der Nichtausübung des Amtes die Entschädigung des

Bürgermeisters um den Differenzbetrag, der sich zu der seines Stellvertreters ergibt. Die Regelung des § 9 Abs.2 trägt der Praxis Rechnung, daß der Vertreter des Bürgermeisters dessen Amtsgeschäfte im vollen Umfang zu besorgen hat. Der Stellvertreter erhält daher die Entschädigung des Bürgermeisters.

Zu den §§ 10 und 11:

Im § 10 wird davon ausgegangen, daß der Bürgermeister, mit Ausnahme des Todes, aus welchen Gründen auch immer, aus dem Amt ausgeschieden ist, ohne die Voraussetzungen für eine laufende Zuwendung erfüllt zu haben. Die einmalige Zuwendung erscheint zunächst aus der Tatsache gerechtfertigt, daß vom Bürgermeister finanzielle Leistungen (§ 15) erbracht wurden und weiters aus Gründen, wie sie im allgemeinen Teil des Motivenberichtes dargestellt wurden. Erfolgt sein Ausscheiden durch Tod, dann erlangen die im § 10 Abs.2 Genannten einen Anspruch auf einmalige Zuwendung.

Im § 11 werden die Voraussetzungen für die Erreichung eines Anspruches auf eine laufende Zuwendung geregelt. Desweiteren ist die Möglichkeit eröffnet, anstelle der laufenden Zuwendung eine Abfertigung anzusprechen.

Zu § 12:

Durch den zweiten Satz im § 12 Abs.1 wird erreicht, daß die laufende Zuwendung, ohne daß eine Gesetzesänderung erforderlich ist, der Valorisierung unterliegt.

Zeiträume, in denen ein Bürgermeister in der Gemeinde die Funktion eines Regierungskommissärs ausgeübt hat, sind anzurechnen. Wird ein Bürgermeister der eine einmalige Zuwendung erhalten hat später wieder zum Bürgermeister gewählt und erfüllt er die Voraussetzungen für eine laufende Zuwendung, dann ist sie nur dann zu gewähren, wenn er die empfangene einmalige Zuwendung zurückbezahlt.

Zu § 13:

Das Hinterbliebenengeld soll auch dann gewährt werden, wenn der Bürgermeister aus dem Grund, weil er vor der Vollendung des 60. Lebensjahres verstorben ist, noch keinen Anspruch auf eine laufende Zuwendung erwerben konnte, jedoch die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Die Höhe der einmaligen Zuwendung die den Hinterbliebenen eines Bürgermeisters nach Maßgabe des § 10 Abs.2 zukommt und das Hinterbliebenengeld gemäß § 13 Abs.3 ist gleich dem Hinterbliebenengeld, wenn der Bürgermeister durch Tod aus dem Amt ausgeschieden ist und er bereits den

Anspruch auf eine laufende Zuwendung erworben hatte. Hat der Bürgermeister eine laufende Zuwendung bezogen oder liegt der Fall des Abs.4 vor, dann ist das Hinterbliebenengeld von der laufenden Zuwendung zu bemessen.

Zu § 14:

Durch Abs.1 soll ausgeschlossen werden, daß der dem Begriff der Entschädigung innewohnende Grundsatz der Aufwandsvergütung durch einen Doppelbezug durchbrochen wird.

Der Hinweis auf die Wählbarkeit nach der Wahlordnung für den Nationalrat besagt, daß der Verlust des ordentlichen Wohnsitzes in der Gemeinde oder einem Bundesland, für sich allein nicht den Verlust des Anspruches auf laufende Zuwendung bewirkt.

Die im Abs.3 rezipierten Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung und der Gemeindebeamtengehaltsordnung betreffen die Anzeigepflicht bei Veränderung des Familienstandes, den Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen und die Verjährung von Ansprüchen auf rückständige Leistungen oder Rückforderungen zu Unrecht empfangener Leistungen.

Zu § 15:

Durch diese Regelung soll zumindest ein Teil des Aufwandes der Gemeinde hereingebracht werden. Diese Bestimmung ist ihrem inneren Gehalte nach diesbezüglich vergleichbaren Besoldungs- und Pensionsvorschriften nachgebildet.

Zu den §§ 16 und 17:

Im § 16 wird dem Art.118 Abs.2 letzter Satz B-VG entsprochen.

Durch die Übergangsbestimmungen des § 17 Abs.1 soll in Anbetracht des Inkrafttretens des Gesetzes mit 1.Juli 1975 gewährleistet werden, daß allen Bürgermeistern, die nach dem 31.Dezember 1974 aus Gründen der Kommunalstrukturverbesserung oder der allgemeinen Gemeinderatswahlen am 6.April 1975 aus dem Amt geschieden sind, ein Anspruch auf einmalige oder laufende Zuwendung zukommen kann.

Der Landtag von Niederösterreich hat 1964 beschlossen, freiwillige Vereinigungen von Gemeinden zu fördern. Dieser Aktion zur Verbesserung der Kommunalstruktur in Niederösterreich sind viele Gemeinden, vor allem nach dem 31.Dezember 1967 nachgekommen. Diesen Bürger-

meistern die deshalb aus dem Amte geschieden sind, soll unter den im § 17 Abs.2 und 3 näher geregelten Voraussetzungen eine Zuwendung gewährt werden können. Die Zuerkennung einer laufenden Zuwendung ist für die Gemeinden finanziell unzumutbar.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g ,

der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Entwurf eines Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident des Landtages wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem KOMMUNALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

über die Besätze der Mitglieder der Gemeinderäte und der Ortsvorsteher

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Mitglieder der Gemeinderäte und für Ortsvorsteher der Gemeinden des Landes Niederösterreich, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.